

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20

Kiel, den 15. Oktober

1981

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	169
II. Bekanntmachungen	
Kollektenplan 1982	181
Versicherung von Campingausrüstungen	184
III. Stellenausschreibungen	184
IV. Personalmeldungen	186

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntgabe des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kiel, den 24. September 1981

Nachstehend wird das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (Amtsbl. VELKD Bd. V St. 10 S. 197) — KGB-VELKD — im Wortlaut bekanntgegeben.

Das Kirchenbeamtengesetz gilt nach § 81 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auch für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und setzt nach Artikel 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das bisher geltende Beamtenrecht außer Kraft.

Die Synode der NEK wird voraussichtlich im Januar 1982 das notwendige Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz verabschieden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3110 — D I / D 2

Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 25. Juni 1980

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften (§§ 1—3)

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis (§§ 4—39)

1. Allgemeines (§§ 4 und 5)

2. Ernennung (§§ 6—16)

3. Laufbahnen, Beförderung (§ 17)

4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 18—22)

5. Ruhestand (§§ 23—31)

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 32—39)
 Beendigungsgründe (§ 32)
 Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis (§ 33)
 Entlassung (§§ 34—38)
 Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 39)

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten (§§ 40—70)

1. Pflichten (§§ 40—50)
2. Nichterfüllung von Pflichten (§§ 51 und 52)
3. Rechte (§§ 53—63)
4. Wartestand (§§ 64—70)

IV. Abschnitt

Rechtsweg (§ 71)

V. Abschnitt

Sondervorschriften (§§ 72—76)

1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter (§ 72)
2. Ordinierte Kirchenbeamte (§ 73)
3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen (§ 74)
4. Kirchenbeamte auf Zeit (§ 75) und im Nebenamt (§ 76)

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts (§ 77)

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 78—81)

1. Übergangsvorschriften (§ 78)
2. Schlußvorschriften (§§ 79—81)

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten und
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde, wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag estimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Kirchenbeamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 verwendet werden soll.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn der Kirchenbeamte Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrnehmen soll.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),

2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz „im Nebenamt“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt der Ernannte als Kirchenbeamter auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern,
5. ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Bewerber einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche angehört,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung des Bewerbers besteht.

§ 8

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt

werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 58 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für Dienstanfänger die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit

(1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist kann um die Zeit einer Beurteilung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung von Kirchenbeamten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung des Kirchenbeamten ist nur in dem Eingangsamte seiner Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer die Kirchenbeamten ernannt und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie dem Ernannnten von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannnte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannnten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Die dem Ernannnten gewährten Leistungen können ihm belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, daß der Ernannnte ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannnte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren oder
4. der Ernannnte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist oder
5. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder

o. der Ernannnte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannnten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Versetzung, Beurlaubung und Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 18

Abordnung

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihm nicht beantragten Abordnung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Die Einwilligung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn

1. die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten auf Probe zwei Jahre übersteigt oder
2. der Kirchenbeamte abweichend von Absatz 1 zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet wird.

(3) Soll der Kirchenbeamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19
Versetzung

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihm nicht beantragten Versetzung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Mit seiner Einwilligung kann der Kirchenbeamte auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufzunehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung des Kirchenbeamten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz des Kirchenbeamten in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten auch ohne seine Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 64 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für einen Kirchenbeamten, dem noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 20
Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Der Kirchenbeamte kann ohne seine Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Kirchenbeamten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind der Kirchenbeamte und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen von einem Beauftragten der obersten Dienstbehörde vorzunehmen. Der Beauftragte soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz. Der Kirchenbeamte ist zu den Vernehmungen zu laden; er ist nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von dem Beauftragten mit seiner Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte in den Wartestand (§ 64). Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld, in Höhe seiner

Besoldung. Der Kirchenbeamte bleibt im Wartestand, bis er nach Absatz 1 versetzt wird; § 69 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 21
Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis eines ordinierten Kirchenbeamten kann in ein Pfarrerdienstverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Der Kirchenbeamte ist vorher zu hören, wenn er die Umwandlung nicht beantragt hat.

§ 22
Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Der Kirchenbeamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Kirchenbeamte die Planstelle, in die er eingewiesen worden ist, verliert sowie inwieweit er gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis behält. Die Rechte und Anwartschaften, die der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem der Kirchenbeamte beurlaubt wird, Befugnisse des Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 31 und 33 bis 38.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Der beurlaubte Kirchenbeamte untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses der Amtszucht und, soweit er dieser vor der Beurlaubung unterlag, der Lehraufsicht seines Dienstherrn.

(6) Ist der Kirchenbeamte unter Verlust seiner Planstelle beurlaubt worden, so wird er nach Beendigung der Beurlaubung seiner früheren Planstelle entsprechend eingewiesen. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 23
Eintritt und Versetzung in den Ruhestand
bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Er erreicht sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, der hauptamtlich an einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig ist, tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem er die Altersgrenze (Absatz 1) erreicht.

(3) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Diennstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit Einwilligung des Kirchenbeamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 24

Ablauf der Amtszeit eines Kirchenbeamten auf Zeit

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht entlassen oder im Anschluß an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Kirchenbeamten auf Zeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn steht und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes als Kirchenbeamter auf Zeit beurlaubt ist. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte im Anschluß an seine Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 25

Dienstunfähigkeit

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig). Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich von einem Amts- oder Vertrauensarzt untersuchen und, falls dieser es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 26

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten

(1) Beantragt der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine

Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten

(1) Ist ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder seinem Pfleger vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so ist beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zu beantragen.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhalts zu beauftragen; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß der Kirchenbeamte dienstfähig ist, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger bekanntgegeben. Wird festgestellt, daß der Kirchenbeamte dienstunfähig ist, so ist er mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 28

Versetzung von Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 26 und 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der nach § 69 in den Ruhestand ver-

setzt wurde, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn er seinen früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhält.

(2) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 23 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 30

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat, es sei denn, daß er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 31

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 32

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Amtszuchtgesetz.

§ 33

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Kirchenbeamte scheidet aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er

1. ohne Einwilligung seines Dienstherrn seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt; § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 34

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen

1. wenn er sich weigert, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen oder
 2. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
 3. wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist oder
 4. wenn er nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist oder
 5. im Falle des § 30.
- (2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten, die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Kirchenbeamten die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 36

Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kirchenbeamter auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 37

Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 38

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte wird von der Stelle entlassen, die für seine Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf seine Entlassung in den Fällen der §§ 36 und 37 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen; die Entlassung wird mit der Zuteilung wirksam.

§ 39

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 30 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Der frühere Kirchenbeamte darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 56 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

§ 40

Allgemeines

(1) Der Kirchenbeamte hat sein Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 41 entspricht.

(2) Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(3) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat er unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und, falls dieser die Anordnung aufrechterhält, bei dem nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 41

Gelöbnis

Der Kirchenbeamte legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.“

§ 42

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit des Kirchenbeamten und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es den Kirchenbeamten nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Der Kirchenbeamte darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 43

Politische Betätigung

Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf sein kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl des Kirchenbeamten in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 44

Unterstützung einer Vereinigung

Der Kirchenbeamte darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Amt tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 45

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 46

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aus-

sagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde. In Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Dienststelle der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche einleitende Stelle ist.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und Erben.

§ 47

Nebentätigkeit

(1) Der Kirchenbeamte ist auf Verlangen seines Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf der Kirchenbeamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Kirchenbeamten gewährte Vergütung an seinen Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Kirchenbeamten nicht mehr vereinbar ist. §§ 43 S. 1 und 44 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 48

Wohnung und Aufenthalt

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kirchenbeamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Kirchenbeamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten, daß er leicht erreicht werden kann.

§ 49

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht

entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung seinen Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Kirchenbeamte hat seinen Vorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn der Kirchenbeamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verläßt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleibt der Kirchenbeamte schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 51

Amtspflichtverletzungen

(1) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Amtszuchtgesetz.

§ 52

Haftung

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 53

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Kirchenbeamte ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Fa-

milie. Der Kirchenbeamte ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

(2) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 54

Reise- und Umzugskosten

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 55

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 56

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Kirchenbeamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(3) Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Kirchenbeamte im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann einem früheren Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 57

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 58

Abtretung von Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn

(1) Wird der Kirchenbeamte körperlich verletzt oder getötet und steht ihm oder seinen Hinterbliebenen ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch wegen der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zu, so werden Bezüge während einer auf Körperverletzung beruhenden Dienstunfähigkeit und Versorgung oder andere Leistungen, die infolge der Körperverletzung oder der Tötung nach diesem Kirchengesetz zustehen, nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Bezugsberechtigte von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 59

Urlaub

(1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Dem Kirchenbeamten kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihm die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Anträge und Beschwerden

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 61

Personalakten

(1) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten

§ 66

Folgen der Versetzung in den Wartestand

zu gewähren; Nebenakten, deren Kenntnis dem Kirchenbeamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, ist ausgeschlossen. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zugeben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, gibt der Dienstvorgesetzte einen entsprechenden Vermerk zu den Personalakten.

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes erhält der Kirchenbeamte Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 67

Vorübergehende Verwendung

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können dem Kirchenbeamten im Wartestand innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung des im Wartestand verwendeten Kirchenbeamten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über seine Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 63

Beteiligung der Kirchenbeamten

(1) Wenn Rechtsvorschriften nur für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche geschaffen werden sollen, ist bei der Vorbereitung eine von der Vereinigten Kirche zu bildende Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(2) Soweit dieses Recht auch für die Gliedkirchen gelten soll, sind bei der Bildung dieser Kirchenbeamtenvertretung Kirchenbeamte der Gliedkirchen zu beteiligen.

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

§ 68

Wiederverwendung

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn sein Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihm Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Wartestand

§ 64

Voraussetzungen

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Wird eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt, so kann der Kirchenbeamte von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn er weder weiterverwendet noch nach § 19 Abs. 4 versetzt werden kann. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 65

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für den Kirchenbeamten im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 31 entsprechend.

(2) Im übrigen kann der Kirchenbeamte im Wartestand mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung des Kirchenbeamten nach § 67 gehemmt.

§ 70

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 68),
2. der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 69),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 32).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 71

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter

§ 72

(1) Für das Dienstverhältnis derjenigen hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber kirchenleitender Ämter, die Kirchenbeamte sind, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen abweichende Regelungen von diesem Kirchengesetz treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes und Inhaber eines kirchenleitenden Amtes ist.

2. Ordinierte Kirchenbeamte

§ 73

Rechte und Pflichten aus der Ordination

Auf ordinierte Kirchenbeamte sind ergänzend die Vorschriften der §§ 3, 12, 13, 22 Abs. 1, §§ 29, 31, 33, 43 bis 45, 47, 58, 59, 91 Abs. 2 und §§ 95 bis 100 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Kirchenbeamte in verbundenen Stellen

§ 74

Verbundene Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr des Kirchenbeamten derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter im Einverständnis seines Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde des Kirchenbeamten.

1. Kirchenbeamte auf Zeit und im Nebenamt

§ 75

Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 76

Kirchenbeamte im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte im Nebenamt erhält entsprechend dem Umfang seiner Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 41 tritt eine Verpflichtung.
3. § 36 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 22, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 47 bis 50, 53 Abs. 2 und §§ 64 bis 70 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt seines Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 77

Mutter- und Jugendarbeitsschutz,
Schwerbehindertenrecht

(1) Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen andere Regelungen je für ihren Bereich getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 78

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Schlußvorschriften

§ 79

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlaß oder Änderung der in den §§ 17, 53 Abs. 2 sowie der in Absatz 1 genannten Vorschriften (Ausführungsbestimmungen) ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 80

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entsprechende und entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

§ 81

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1982 in Kraft. Die Gliedkirchen können einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Bekanntmachungen

Kollekten im Jahr 1982

Kiel, den 1. Oktober 1981

Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. k der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenleitung am 14./15. September 1981 den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1982 beschlossen.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) i. d. F. vom 6. 10. 1978 (GVOBl. S. 351).

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1982, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 81600 — T II T 2

Kollektenplan 1982

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung	
1.	1. Januar	1982	Neujahrstag	o f f e n
2.	3. Januar	1982	2. Sonntag n. d. Christfest	offen; Empfehlung: Gehörlosenseelsorge
3.	6. Januar	1982	Tag der Erscheinung d. Herrn/ Epiphania	o f f e n
4.	10. Januar	1982	1. Sonntag n. Epiphania	o f f e n
5.	17. Januar	1982	2. Sonntag n. Epiphania	Bahnhofsmision (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona, Harburg, Lübeck)
6.	24. Januar	1982	3. Sonntag n. Epiphania	Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe) / Verein Nordelbische Bibelgesellschaften
7.	31. Januar	1982	4. Sonntag n. Epiphania	o f f e n
8.	7. Februar	1982	3. Sonntag v. d. Passionszeit: Septuagesimä	Martin-Luther-Bund
9.	14. Februar	1982	2. Sonntag v. d. Passionszeit: Sexagesimä	o f f e n
10.	21. Februar	1982	Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	o f f e n
11.	28. Februar	1982	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Arbeit an Suchtgefährdeten (Nordelbisches Diakonisches Werk Träger der Suchtkrankenarbeit)
12.	7. März	1982	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Diakoniewerk Kropp, Diakonieschwesternschaft Bethesda
13.	14. März	1982	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nicolaiheim Sundacker, Marienhof Wyk/Föhr)
14.	21. März	1982	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
15.	28. März	1982	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Diakonisches Werk)
16.	4. April	1982	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
17.	8. April	1982	Gründonnerstag	o f f e n
18.	9. April	1982	Karfreitag	Brot für die Welt (Diakonisches Werk)
19.	11. April	1982	Ostersonntag	Ricklinger Anstalten
20.	12. April	1982	Ostermontag	o f f e n
21.	18. April	1982	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	o f f e n
22.	25. April	1982	2. Sonntag nach Ostern: Miserikordias Domini	o f f e n
23.	2. Mai	1982	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	o f f e n
24.	9. Mai	1982	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	o f f e n
25.	16. Mai	1982	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	Nordelbisches Missionszentrum
26.	20. Mai	1982	Christi Himmelfahrt	o f f e n
27.	23. Mai	1982	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	Mütterarbeit (Nordelbisches Diakonisches Werk, Frauenwerk)
28.	30. Mai	1982	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Projekt der Ökumenischen Zentrale)
29.	31. Mai	1982	Pfingstmontag	o f f e n
30.	6. Juni	1982	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk (EKD)
31.	13. Juni	1982	1. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Institut „Glaube in der 2. Welt“
32.	20. Juni	1982	2. Sonntag nach Trinitatis (Tag der Geburt Johannes d. Täufers: Johannis)	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)
33.	27. Juni	1982	3. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
34.	4. Juli	1982	4. Sonntag nach Trinitatis	Rauhes Haus, Volksdorfer Diakoniewerk

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung	
35.	11. Juli	1982	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	18. Juli	1982	6. Sonntag nach Trinitatis	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen
37.	25. Juli	1982	7. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
38.	1. August	1982	8. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
39.	8. August	1982	9. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
40.	15. August	1982	10. Sonntag nach Trinitatis	Palästinawerk
41.	22. August	1982	11. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
42.	29. August	1982	12. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
43.	5. September	1982	13. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)
44.	12. September	1982	14. Sonntag nach Trinitatis	Alsterdorfer Anstalten, Diakonissenhaus Jerusalem
45.	19. September	1982	15. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmission
46.	26. September	1982	16. Sonntag nach Trinitatis (Tag des Erzengels Michael und aller Engel: Michaelis)	o f f e n
47.	3. Oktober	1982	17. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest)	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	10. Oktober	1982	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk, Stiftung An- scharhöhe, Martha-Stiftung)
49.	17. Oktober	1982	19. Sonntag nach Trinitatis	o f f e n
50.	24. Oktober	1982	20. Sonntag nach Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
51.	31. Oktober	1982	Gedenktag der Reformation	o f f e n
52.	7. November	1982	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	o f f e n
53.	14. November	1982	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegs- gräberfürsorge, Friedensdienste, Amnesty Inter- national)
54.	17. November	1982	Bußtag	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
55.	21. November	1982	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)
56.	28. November	1982	1. Sonntag im Advent	Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona)
57.	5. Dezember	1982	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor- Schäfer-, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)
58.	12. Dezember	1982	3. Sonntag im Advent	Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe) Verein Nordelbische Bibelgesellschaften
59.	19. Dezember	1982	4. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Not- und Katastrophenfälle
60.	24. Dezember	1982	Heiligabend	Brot für die Welt
61.	25. Dezember	1982	1. Weihnachtstag	o f f e n
62.	26. Dezember	1982	2. Weihnachtstag	offen; Empfehlung: Gustav-Adolf-Werk
63.	31. Dezember	1982	Altjahrsabend	Projekt des Nordelbischen Diakonischen Werkes

Versicherung von Campingausrüstungen

Die Nordelbische Kirche hat seit dem 1. Juni 1981 eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen.

Versichert sind, für Rechnung wen es angeht, für

Vers.-Summe

1. Aktion „Kirche unterwegs“:
Zelte mit Ingut (Kücheneinrichtung, Gestühl, Schlafsäcke, Lautsprecher, Verstärker, Plattenspieler und Projektoren)
(lt. einger. Aufstellung) 270 000,— DM
2. Campingausrüstungen der Gemeinde:
wie unter Ziff. 1
sowie Fremdeigentum, sofern es ausdrücklich für die Belange der Kirche eingesetzt wird 30 000,— DM

Im Rahmen der Versicherung sind versichert:

— die Zelte und das Fremdeigentum gegen Schäden, entstanden durch Feuer, Sturm sowie mut- und böswillige Beschädigungen durch Dritte,

— die sonstige Einrichtung gegen Schäden, entstanden durch Feuer und Sturm.

Versichert sind Reisen innerhalb der BRD und Skandinavien. Die Kirchengemeinden werden gebeten, uns umgehend Mitteilung zu machen, wenn bei Freizeiten Campingausrüstungen im Sinne der o. g. Bestimmungen mitversichert sein sollen.

Der Versicherungsträger hat von jedem Schaden 200,— DM selbst zu tragen.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 8538 — H I

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eppendorf ist ein gewachsener Stadtteil, der im Krieg nicht zerstört worden ist. Die Gemeinde liegt in einer bevorzugten Wohngegend am Lauf der Alster und hat hervorragende Verkehrsverbindungen (10 Minuten) zur Innenstadt. Zur Gemeinde gehören 6 725 Gemeindeglieder bei insgesamt 12 889 Einwohnern. In der Gemeinde sind alle Planstellen derzeit wie folgt besetzt: 1 Pastor (42 Jahre), 1 Kantor und Organist A (38), 1 diak.-miss. Mitarbeiter (43), 1 Sekretärin im Gemeindebüro (38), 1 Küster/Hausmeister (53), 3/4 Gemeindeglieder (44) im Verbund einer Diakoniestation, 3 Erzieherinnen (3/4, 3/4, 1/2 Stelle = 31, 24, 21 Jahre), 1/2 Sozialpädagogin (26), 2 Raumpflegerinnen. Hinzu kommt eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter. Unsere lebendige, von guten Traditionen geprägte Gemeinde nimmt regen Anteil an einem reichen, liturgisch geprägten gottesdienstlichen Leben (tägliches Morgengebet, zusätzliche Abendgottesdienste, Feier kleinerer kirchlicher Feste, zahlreiche Taufen und Trauungen), an den kirchenmusikalischen Angeboten (z. B. wöchentliche Abendmusiken), an dem vielfältigen Programmangebot der Altentagesstätte sowie an verschiedenen Kreisen (Ökumene, Mission, Dritte Welt, Bibelstunde, Gesprächsrunde für Ehepaare u.a.). Für die nachwachsende Generation bieten wir an einen Kindergarten mit 40 Halbtagsplätzen, mehrere Jungschargruppen sowie den Kindergottesdienst. Die Jugendarbeit müßte verstärkt werden. Kirchenvorstand und Mitarbeiter suchen einen Pastor oder eine Pastorin mit der Bereitschaft, einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen zu legen. Darüber hinaus wären wir sehr dankbar, wenn der neue Seelsorger mit seiner Persönlichkeit, mit seinen Gaben und vielleicht mit neuen Ideen das breite Spektrum unserer Gemeindeglieder bereichern könnte. Für diese Arbeit stehen zur Verfügung: Eine besonders schöne, alte Fachwerkkirche (500 Plätze) mit dörflicher Atmosphäre mitten in der Großstadt, ein großes Gemeindehaus, eine gemütlich eingerichtete Altentages-

stätte sowie ein 1965 gebautes, geräumiges Pastorat mit großem Garten am Alsterlauf.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ludolfstr. 53, 2000 Hamburg 20. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Jordahn, Teweßsteg 10, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/47 26 56, der 1. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Rechtsanwalt Ruppel, Bebelallee 7, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/47 85 22 oder 34 20 12, und Propst Tetzlaff, Hummelsbütteler Kirchenweg 73, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/50 64 69 oder 36 89-272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis zu HH-Eppendorf (1) — PI / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unser Gemeindezentrum mit Kirche, Pastorat, Gemeindehaus und einem Häuschen für Gruppenarbeit liegt auf dem Ostufer der Kieler Förde in einem Stadtteil, der durch die Nähe zur Werft seine eigene Prägung und Geschichte hat. Kirchenvorstand, Mitarbeiter und Gemeinde hoffen auf einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die Freude daran hat, mit uns gemeinsam die bisherige kontinuierliche Arbeit fortzusetzen und das Leben unserer ca. 4000 Seelen Gemeinde durch eigene Ideen mitzugestalten. Die Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle ist bis Ende März 1982 ausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Oldenburger Str. 19, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Greck, Albert-Schweitzer-Str. 17, 2300 Kronshagen über Kiel, Tel. 0431/54 22 39, Pastor Dr. Dismar,

Oldenburger Str. 19, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31/73 11 37, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az : 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) — P III/P 3

*

Stellenausschreibung für einen hauptamtlichen Grenzschutzpfarrer in Lübeck

Auf Bitten des Evangelischen Grenzschutzdekans ergeht folgende Stellenausschreibung:

Für die seelsorgerliche und berufsethische Betreuung von Grenzschutzangehörigen im Raum Lübeck wird ein junger, aktiver Pfarrer gesucht, der bereit ist, diesen Dienst nach einer Beurteilung durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche zu übernehmen. Es handelt sich bei diesem Dienst um die Betreuung von Einsatz- und Ausbildungsabteilungen im Lübecker Raum sowie um einen Auftrag an der Grenzschutzschule in Lübeck. Die berufsethische Erziehung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz erfolgt in einem Berufsethischen Unterricht oder bei Berufsethischen Lehrgängen. Die seelsorgerliche Betreuung umfaßt Grenzschutzbeamte vom 16-jährigen Dienstanzfänger bis zu älteren Beamten in den Abteilungen und bei der Schule. Die Leitung einer dreiwöchigen Familienfreizeit im Sommer wird erwartet. Der Dienst geschieht im Rahmen der Evangelischen Grenzschutzseelsorge in Kooperation mit dem zuständigen Oberpfarrer in Lübeck. Die Besoldung erfolgt durch den Bund nach A 14. Eine kirchliche Dienstwohnung in Lübeck ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. November 1981 unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines Paßbildes zu richten an: Evangelischer Grenzschutzdekan, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel.

Az : 4352 — P II/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhausseelsorge (Kreiskrankenhaus in Heide) ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Voraussetzung für die Übernahme der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus in Heide ist die Ausbildung in klinischer Seelsorge (CPE o. ä.), die Bereitschaft zur Kooperation und zur Offenheit den Mitarbeitern des Krankenhauses gegenüber. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten bereit sein zur Ausbildung und Schulung ehrenamtlicher Seelsorgehelfer, um so einen Kreis von Mitarbeitern für den Besuchsdienst aufzubauen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Markt 27, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/6 32 20, und Pastorin Thobaben, Osterstraße 3, 2244 Wesselburen, Tel. 0 48 33/22 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Norderdithmarschen — P III/P 3

*

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig ist die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig — ca. 17 500 Gemeindeglieder bei 7 Pfarrstellen — sucht für ihre 7. Pfarrstelle, die vor allem das Kreiskrankenhaus mit 400 Betten betreuen soll, einen Pastor bzw. eine Pastorin. Der Kirchenvorstand ist dafür offen, die Aufgabenstellung für diese Pfarrstelle gemeinsam mit dem Bewerber zu entwickeln, etwa: 1) Die Verbindung der Seelsorge im Krankenhaus mit der Arbeit in einem kleinen Gemeindebezirk (ca. 1 000 Gemeindeglieder), Gottesdienste in der St. Pauluskirche, 2) die Konzentration ausschließlich auf das Krankenhaus (Kranken-, Personal-, Angehörigen-Seelsorge, Unterricht an der Krankenpflegeschule) und Gottesdienste in der St. Pauluskirche. Die kirchliche Arbeit im Krankenhaus wird z. Zt. von einer Besuchsgruppe getragen, die auch nach der Wiederbesetzung der Pfarrstelle zur Mitarbeit bereit ist. Ein Pastorat (Einfamilienhaus mit Garten), 3 Minuten vom Krankenhaus entfernt, kann sofort bezogen werden.

Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Rufen Sie uns einmal an, wenn Sie Interesse haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Reblin, Aug.-Sach-Str. 25, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Reblin, Aug.-Sach-Str. 25, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 77 12, Pastor Hoppe, Amtsvorgänger, Tel. 0 46 21/8 36 11, Pastor Körber, Tel. 0 46 21/2 53 67, und Propst von Heyden, Tel. 0 46 21/2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (7) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Wedel im Kirchenkreis Blankenese wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1982 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Wedel ist eine Stadt von 30 000 Einwohnern mit 2 ev.-luth. Kirchengemeinden (Wedel-Altstadt und Wedel-Schulau). Unsere Kirchengemeinde schließt mehrere Neubaugebiete sowie den Ort Holm ein und zählt ca. 9 000 Gemeindeglieder mit 3 Pfarrstellen, 3 Predigtstellen, davon zentral die alte Wedeler Kirche am Roland, 3 Gemeindehäuser, 2 Friedhöfe, Städt. Krankenhaus, Städt. Altersheim. Starker kirchen-musikalischer Akzent und zahlreiche Aktivitäten durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Obwohl in Pfarrbezirke aufgeteilt werden die jeweiligen Tätigkeiten übergreifend ausgeführt. Alle Schulen am Ort, die Stadt Wedel führt ein reges kulturelles Leben. Die Bewerber sollten ein gutes Maß an Erfahrungen und Führungswillen mitbringen, um zu einem späteren Zeitpunkt den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Küsterstr. 4, 2000 Wedel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Nerger, Küsterstr. 4, 2000 Wedel, Tel. 0 41 03/71 13, und Hoepfner, Hinter der Kirche 4, 2000 Wedel, Tel. 0 41 03/37 80, Pastorin Schmidt, Von-Suttner-Str. 32, 2000 Wedel, Tel. 0 41 03/8 39 31, sowie Propst Schmidt pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (1) — P I/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Bugenhagengemeinde, Lübeck, sucht zum 1. 4. 1982 eine(n)

Diakon(in)

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bugenhagengemeinde hat ca. 11 000 Gemeindeglieder und 3 Pfarrstellen sowie zwei gut ausgestattete Gemeindehäuser. Es wird ein(e) Diakon(in) gesucht, der/die bereit ist, in Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogen und den ehrenamtlichen Mitarbeitern die vorhandene Kinder- und Jugendarbeit weiterzuführen und neue Impulse einzubringen.

Arbeitsschwerpunkte: Gruppenarbeit, Konfirmandenarbeit, Jugendfreizeiten.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Rückfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Bugenhagengemeinde, z.H. Herrn Pastor Schmidt, Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck, Tel.: 04 51/89 12 58

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Bugenhagen — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort sucht zum 1. Januar 1982 eine

Gemeinsekretärin,

die vertraut ist mit Büroarbeit und kirchlicher Gemeindearbeit.

Bewerbung und Auskunft: Kirchenvorstand Kiel-Friedrichsort, Dieselweg 2 a, 2300 Kiel 17 — Tel.: 39 12 38.

Az.: 30 Friedrichsort — D 5

*

„Die Stelle eines nebenamtlichen Kirchenmusiker — Kantor und Organist — in der Kirchengemeinde Westensee wird zum 1. Januar 1982 frei!“

Zu den Aufgaben des Kantors gehört die Leitung des Kirchenchores, zu den Aufgaben des Organisten das Orgelspiel in den Gottesdiensten an jedem zweiten Sonntag. Eine Trennung der Aufgaben ist möglich. Kooperation mit den anderen Musikern in der Kirchengemeinde (Posaunenchorleiter, Organistin) ist nötig. Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes. Bewerber mit der entsprechenden Befähigung werden gebeten, sich bis zum 31. Oktober 1981 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Westensee, Pastorat, 2301 Westensee, zu wenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Westensee — T I/T 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. 10. 1981 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Hans-Peter Grohmann zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 die Wahl des Pastors Rolf Kemper, z. Zt. in Hamburg-Hamm, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd.

mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 die Wahl des Pastors z. A. Berend Siemens, z. Zt. in Lütjensee, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 die Wahl des Pastors Bruno-Hermann Vahl, z. Zt. in Hamburg-Bergedorf, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Eingeführt:

Am 1. Oktober 1981 der Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wilckens in das Amt des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck.

am 18. August 1981 der Pastor Dr. Hermann Augustin als Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg unter gleichzeitiger Übertragung der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 12. September 1981 der Pastor Wolfram Stauffer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

am 13. September 1981 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Johann-Hintich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 13. September 1981 der Pastor Hans Mader als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 13. September 1981 der Pfarrvikar Dankfried N ä g l e r ,
beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der
Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis
Rendsburg;

am 17. September 1981 der Pastor Dieter A n d r e s e n in das
Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des
Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Re-
gion Schleswig —;

am 17. September 1981 der Pastor Hans Hinrich R e i m e r in
die Pfarrstelle des Prediger- und Studienseminars der Nord-
elbischen Ev.-Luth. Kirche für das Amt eines Dozenten und
Leiters des Ausbildungszentrums Breklum;

am 20. September 1981 der Pastor Adolf R a m h o r s t als
Pastor in die 3. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengeme-
inde Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis
Harburg;

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dieter Seiler im Amt des Direk-
tors de Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen-
Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz
um 5 Jahre über den 30. April 1982 hinaus

In den Ruhestand versetzt:

Kirchenverwaltungsrat Karl-Heinz Dinse auf seinen Antrag
zum 1. Oktober 1981.

Verstorben im Ruhestand

Dompropst Dr. Heinz-Dietrich G r o ß , früher in Ratzeburg, am
15. September 1981 in Hamburg;

Pastor Paul Gerhard J o h a n s s e n , früher in Aventoft, am
19. September 1981 in Husum;

Pastor Hans P u s c h k e , früher in Hamburg-Wandsbek, am
9. September 1981 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt